

**HILFE FÜR ANGEHÖRIGE
PSYCHISCH ERKRANKTER**

HPE ÖSTERREICH
Bernardgasse 36/14
1070 Wien
Tel.: 01/526 42 02
office@hpe.at
www.hpe.at

Stellungnahme zum
Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012

von HPE Österreich Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter

Grundsätzlich sind positive Maßnahmen die dazu beitragen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in einem gesundheitsfördernden Ausmaß beruflich tätig sein können, sehr zu begrüßen. Für uns steht der Mensch und seine Gesundheit im Mittelpunkt, Berufstätigkeit bzw. das Verhindern von Pensionierungen soll nicht das Maß aller Dinge sein.

Der derzeitige Gesetzestext beruht weitgehend auf der Vorstellung von reparierbaren bzw. gleichbleibenden krankheitsbedingten körperlichen Einschränkungen. Die Besonderheiten psychischer Erkrankungen werden nicht berücksichtigt. Hoher Vermittlungsdruck, strenge Sanktionen bei Nichteinhalten von Vorgaben, wiederholte Begutachtungen, derzeit mehr als unzureichende Rehabilitationsangebote (lange Wartelisten, fehlende, aber dringend benötigte Psychotherapie) u.v.m. stellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nur Barrieren dar, sondern können den Krankheitsverlauf auch drastisch verschlechtern. Die Angehörigen, die Familien die versuchen den/die Erkrankte/n zu unterstützen, schaffen es manchmal die betroffene Person zu einer Untersuchung, zu einem Gang zum Amt zu motivieren, wiederholt gelingt dies sehr selten (mangelndes Krankheitsverständnis, ablehnen von Hilfsangeboten, Gefahr von massiven sozialem Abstieg (bis zur Obdachlosigkeit)). Aus diesem Grund fordern wir nachdrücklich eine Diskussion zu einer menschlichen und barrierefreien Umsetzung für Menschen mit psychischen Erkrankungen unter Einbeziehung von psychisch erkrankten Menschen und ihren Angehörigen.

Leider ist es uns nicht möglich, den individuellen finanziellen Unterschied zwischen I-Pension und Rehabilitationsgeld zu berechnen. Ein besonderer Unterschied besteht jedenfalls darin, dass das Rehabilitationsgeld nur 12x im Jahr, die I-Pension aber 14x im Jahr ausbezahlt wird. Eine finanzielle Schlechterstellung einer Personengruppe die aus Krankheitsgründen an der Armutsgrenze leben muss, ist zu verhindern.

Von besonderer Bedeutung werden die geplanten "Kompetenzzentren Begutachtung" sein. Hier gilt es darauf zu achten, sie auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen geeignet zu gestalten. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die psychische Gesundheit ausschließlich von geeigneten FachärztInnen für Psychiatrie begutachtet wird (ev. zusätzlich die körperliche Gesundheit von einem anderen Gutachter). Die Begutachtung muss auf die bei vielen PatientInnen stark schwankenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rücksicht nehmen. Dazu sind zum einen die Krankengeschichte, Stellungnahmen der/des behandelnden PsychiaterIn, als auch die Erfahrungen der Angehörigen einzubeziehen.

Die Begutachtungsrichtlinien müssen gemeinsam mit psychisch erkrankten Menschen und Angehörigen erarbeitet werden, veröffentlicht werden und nachvollziehbar gehandhabt werden.

Ebenso ist die Begutachtung der beruflichen Möglichkeiten durch ExpertInnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen durchzuführen. Die Richtlinien dafür sind gemeinsam mit psychisch erkrankten Menschen und Angehörigen zu entwickeln.

Was passiert, wenn psychisch erkrankte Menschen nicht in der Lage sind überhaupt den ersten Termin beim AMS zu vereinbaren oder wahrzunehmen? Ein Problem mit dem Angehörige immer wieder konfrontiert sind und dann versuchen die finanziellen Verluste privat auszugleichen. Drastisch formuliert: Darf die krankheitsbedingte Unfähigkeit sich mit einem Amt in Verbindung zu setzen zu Obdachlosigkeit und Hunger führen?

Die Genesung nach psychischen Erkrankungen dauert meist lange - die im Gesetz angeführten Fristen (max. 8 Wochen bis zur ersten Vermittlung oder Schulung, ein Jahr bis zur nächsten Begutachtung, die, wenn sie

falsch ausfällt, die finanzielle Grundlage entzieht) sind im Bereich der psychiatrischen Rehabilitation viel zu kurz und tragen sicherlich zu Rückfällen, Verschlechterungen des Gesundheitszustandes, ev. sogar zu suizidalen Handlungen bei.

Die strengen Konsequenzen bei "Pflichtverletzungen" (nicht einhalten von Vorgaben) sind für Menschen mit psychischen Erkrankungen fehl am Platz. Die Zeit in der psychisch Erkrankte "pädagogisch" behandelt werden (z.B. in Zuchthäusern) sind vorbei. Gerade diese "Pflichtverletzungen" sind bei vielen ein Ausdruck der Erkrankung und keinen falls ein Fehlen an gutem Willen.

Verstehen wir das richtig? Der Berufsschutz soll für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen abgeschafft werden, für andere Menschen nicht?

Der Qualifikationsschutz wird vielen jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht helfen, da die Erkrankung meist erstmals in der Zeit der Ausbildung / beruflichen Entwicklung (kurz vor der Matura, Wehrdienst, während des Studiums) auftritt und oft keine Qualifikationsnachweise existieren. Somit würden viele psychisch Erkrankte unmittelbar auf Hilfstätigkeiten verwiesen werden können. Hier wäre eine Regelung vorzusehen, dass in diesen Fällen eine Höherqualifizierung anzustreben ist.

Es ist unbedingt nötig in die Umsetzung dieses Gesetzes psychisch erkrankte Menschen und deren Angehörige maßgeblich einzubeziehen, um eine realitätsnahe und gesundheitsfördernde Regelung erreichen zu können. Dafür stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag des Vorstandes der HPE Österreich:

Mag. Edwin Ladinser